

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 14. September 2022 – Nr. 46

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (WO)
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 12. September 2022

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (WO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 12. September 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2021 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2021/Nr. 40) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während des vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeitraums in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ) in einem vom Wahlvorstand bestimmten Wahlraum an den sich dort befindlichen Rechnern sowie rund um die Uhr an weiteren, vom Wahlvorstand vorher bestimmten Rechnern möglich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie wird aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Juli 2022 ausgefertigt.

Lemgo, den 12. September 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krah

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.